



Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Remchingen

Stand Juni 2026

Für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

1. Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung, den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Das Mitspracherecht der Kinder ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen und weltanschaulichen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme

2.1 Je nach Art der Einrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren oder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht vorrangig für Kinder, die in Remchingen wohnen und dort gemeldet sind.

2.2 Kinder mit und ohne Beeinträchtigung werden, soweit es die Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung zulassen, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei soll sowohl den Kindern mit Beeinträchtigung als auch den Kindern ohne Beeinträchtigung Rechnung getragen werden.

2.3 Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich zu untersuchen (§ 4 KiTaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (U1 bis U9).

Der Nachweis (z. B. Vorlage U-Heft) muss hierzu vor Betreuungsbeginn (Aufnahme) vorgelegt werden, ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

2.4 Eine Aufnahme ohne den erforderlichen vollständigen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.

- 2.5 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen. Der Nachweis über die nach § 34 Abs. 10a ISG notwendige Impfberatung (z. B. Impfausweis) muss vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden.
- 2.6 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen sofern dies nicht bereits im Rahmen der Zentralen Vormerkung abschließend geschehen ist.
- 2.7 Grundlage für die Aufnahme in die Einrichtung ist der Betreuungsvertrag, der mit Unterzeichnung des Trägers bzw. dessen Bevollmächtigte*r und der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten zustande kommt und mindestens sechs Wochen vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung vorliegen muss. Ein alleiniges Sorgerecht muss durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen (z. B. Gerichtsurteil) nachgewiesen werden.
- 2.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.9 Soweit nach dieser Benutzungsordnung schriftliche Erklärungen und Bestätigungen abzugeben sind, sind die von der jeweiligen Einrichtungsleitung vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Formulare und Vordrucke zu verwenden. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages werden den Eltern weitere einrichtungsspezifische und für das Betreuungsverhältnis notwendige Formulare ausgehändigt.

3. Kündigung

- 3.1 Die Kündigung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Träger (Gemeindeverwaltung) zu erfolgen (ordentliche Kündigung).
- 3.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres (siehe 4.1)
- 3.3 Abweichend von Nr. 3.1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzug des Kindes an einen Ort außerhalb Remchingens.

3.4 Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- bei einem Wegzug aus Remchingen,
- wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
- wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann
- wenn sich herausstellt, dass die Rahmenbedingungen in der Einrichtung eine Betreuung des Kindes nicht zulassen.

Die Grundsätze der Förderung des Kindes und der Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern ergeben sich insbesondere aus der Konzeption der Einrichtung, die auf Anfrage bei der Einrichtung jederzeit eingesehen werden kann.

3.5 Weiterhin kann der Träger der Einrichtung den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Kindergartengebühren für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

Die Kündigung entbindet nicht von der Zahlung der ausstehenden Kindergartengebühren.

3.6 Wird der erforderliche Nachweis bezüglich der 2. Masernschutzimpfung gemäß § 20 Abs. 8 IfSG nicht vorgelegt, kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3.7 Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) durch den Träger bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten- Schließtage - Ferien

4.1 Das Kita-Jahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Soll das Kind darüber hinaus bis zur Einschulung betreut werden, ist dies der Kita Leitung bis spätestens 01.06. des Jahres schriftlich bekannt zu geben (siehe auch Punkt 5.9)

4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4.3 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist diese am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen.

4.4 Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, eventueller Planungstage und der Schließtage, geöffnet.

4.5 Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Angebotsform und der Einrichtung und werden durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Die individuelle Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag geregelt.

- 4.6 Es wird gebeten, die Kinder spätestens bis 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen, jedoch keinesfalls vor der vereinbarten Betreuungszeit.
Die Betreuung umfasst den gesamten Aufenthalt in der Einrichtung einschließlich Ankommen und Abholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und Kinder unter drei Jahren können besondere Absprachen getroffen werden.
- 4.7 Die Schließtage der Einrichtung umfassen im Kindergartenjahr bis zu 32 Tage. Sie werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließzeit in den Sommerferien findet innerhalb der Schulferien statt. Während der Schließzeiten müssen die Personensorgeberechtigten die Betreuung ihrer Kinder privat regeln. Sogenannte Notplätze zur Betreuung während den Schließzeiten können in anderen Einrichtungen aufgrund des dadurch entstehenden Mehraufwands der Betreuung nicht gestellt werden.
- 4.8 Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (wie z. B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, behördlicher Anordnungen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.

5. Kindergartengebühren

- 5.1 Für den Besuch der Einrichtung werden Kindergartengebühren, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils bis zum 1. des Monats zu zahlen.
- 5.2 Bei Kündigung des Betreuungsvertrages ist die Gebühr bis zum Vertragsablauf zu entrichten.
- 5.3 Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die hälftige Gebühr erhoben.
Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Betrag ohne Abzüge zu entrichten.
- 5.4 Die Höhe der Kindergartengebühren wird vom Gemeinderat der Gemeinde Remchingen beschlossen und kann der aktuellen gültigen Tabelle auf der Website der Gemeinde Remchingen entnommen werden. Sie orientieren sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände.
- 5.5 Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 Monatsbeiträgen. Für den Monat August wird daher auch eine Gebühr erhoben. Für die Schulanfänger muss die Gebühr bis Ende August entrichtet werden (siehe 5.7).
- 5.6 Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage (unabhängig von der Anzahl), bei vorübergehender Schließung (siehe 4.8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

5.7 Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist die Kindergartengebühr, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden Punktes 3.3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.08. des betreffenden Jahres zu bezahlen.

Soll das Kind darüber hinaus bis zum tatsächlichen Schuleintritt betreut werden und liegt dieser im September, ist eine vollständige Monatsgebühr für diesen Monat zu entrichten. Besucht das Kind direkt ab Einschulung die Schulkindbetreuung, wird diese erst ab dem darauffolgenden Monat berechnet (siehe auch Punkt 4.1)

5.8 Gebührenschuldner ist der Vertragspartner

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

5.9 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der im Familienhaushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (sog. Sozialstaffelung).

Maßgeblich ist hier der Hauptwohnsitz des jeweiligen Kindes.

Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die Gebührenermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Gebührenschuldner den Träger schriftlich über die Änderung der Kinderanzahl informiert. Der Träger behält sich vor, in Zweifelsfällen Bescheinigungen vorlegen zu lassen.

6. Aufsicht

6.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Zur Arbeit der Einrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Einrichtung, die im Regelfall nicht besonders angekündigt werden (z. B. Spaziergänge, Besuch einer anderen Einrichtung).

6.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt jedoch erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes bei den Betreuungskräften.

6.3 Die Sorgfaltspflicht bei der Aufsichtswahrnehmung ist dabei nicht höher anzusiedeln als diejenige Sorgfaltspflicht, die die Eltern im Rahmen ihrer Betreuung und Aufsicht ihrer Kinder selbst anzuwenden pflegen; sie entspricht jedoch mindestens den gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Für die Aufsichtsperson heißt das, dass sie auch eigenverantwortliches Spielen im Rahmen der umfassenden Aufsicht zulässt, wobei ihre Anwesenheit und der Augenkontakt nicht immer erforderlich sein müssen. Generell hat sich die Aufsichtspflicht am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen.

6.5 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen Personensorgeberechtigte Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Auf Verlangen der Einrichtung ist diese schriftlich vorzulegen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten können auch dauerhaft Dritte mit der Abholung beauftragt werden.

Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich muss nach psychologischer Erkenntnis davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren nicht als Begleitperson geeignet sind. Diese sind im Straßenverkehr oft selbst noch nicht vollständig sicher und es besteht die erhebliche Gefahr, dass sie noch nicht das notwendige Durchsetzungsvermögen besitzen, um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Daher muss eine schriftliche Erklärung der Eltern zur Abholung des Kindes durch eine Person unter 12 Jahren nicht akzeptiert werden. Die Entscheidung im Einzelfall ist unter Beachtung des Kindeswohls zu treffen.

Kinder im letzten Kita-Jahr dürfen, wenn gewünscht, alleine nachhause gehen. Es wird jedoch empfohlen, Kinder erst ab Februar des Einschulungsjahres alleine nachhause gehen zu lassen.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass ein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 6.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

7. Versicherungen und Haftung

- 7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch VII § 2 Abs. 1 Nr. 8a) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 7.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Eine private Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2 Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- 8.3 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- 8.4 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
Weitere meldepflichtige Krankheiten sind: Salmonellen, Meningokokken-Infektion, Scabies (Krätze), Läusebefall, EHEC, Rotaviren, Norovirus und Adenoviren.
Die Personensorgeberechtigten werden durch eine Belehrung über das Infektionsschutzgesetz informiert.
- 8.5 Der Träger behält sich vor, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen, bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht.
- 8.6 Bei Brüchen und schwereren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kita-Alltag ohne Folgebbeeinträchtigungen bestätigt.
- 8.7 Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit erfordern, sind auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Sollten diese erst nachträglich in Erscheinung treten, ist die Leitung unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.
Die Erziehungsberechtigten/Personenberechtigten verpflichten sich auch, die Einrichtung über besondere gesundheitliche Herausforderungen ihres Kindes (z.B. Krampfanfälle) zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Medikamentenabgabe nur chronisch erkrankten Kindern erfolgt. Hierzu ist jeweils zu Beginn des Kita-Jahres eine schriftliche, ärztliche Anweisung vorzulegen. Medikamente darüber hinaus werden nicht verabreicht.

9. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- 9.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- 9.2 Für die Betreuung und Entwicklung der Kinder ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindertageseinrichtung von großer Bedeutung. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen.

Schon in der Eingewöhnungsphase ist die Mitwirkung der Eltern wichtig, damit sich die Kinder in der Gruppe wohlfühlen.

9.3 Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.

9.4 Die Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Einrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

9.5 Für Kinder der Module Ganztagsmischung und ganztags (Aufenthalt in der Kita überschreitet 6 Stunden am Tag) wird verpflichtend (Vorgabe des KVJS) ein warmes Mittagessen von der Einrichtung gereicht.

Verpflegung im Waldkindergarten:

Das mitgebrachte Vesper sollte nicht schnell verderblich sein. Außerdem ist es wünschenswert, dass auf süße Lebensmittel und süße Getränke verzichtet wird. Diese bringen ein erhöhtes Risiko mit sich, dass die Kinder gerade in den Sommermonaten von Insekten jeglicher Art belästigt bzw. gestochen werden.

10. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Remchingen und den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten. Sie wird den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages als verbindlich anerkannt.

11. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Betreuungseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Im Betreuungsvertrag wird darauf hingewiesen.

12. Kita-App

In Einrichtungen, die eine Kita-App nutzen, erfolgt die Kommunikation über den Kita-Alltag über diese App. Darüber hinaus werden auch Krankmeldungen über diese App vorgenommen.